

Integrationsagenda Schweiz

Stand der Vorbereitung zur kantonalen Umsetzung

Was ist die Integrationsagenda?

In Zusammenarbeit zwischen den Vertretern verschiedener kantonalen Direktorenkonferenzen sowie des Bundes wurden im Rahmen des Berichts der Koordinationsgruppe Integrationsagenda Schweiz (IAS) vom 1. März 2018 die Grundlagen der künftigen Integrationsmassnahmen für vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge (VA/FL) aufgezeigt. Mit der Anpassung der Integrationsverordnung (VIntA) im Frühjahr 2019 kommt es gleichzeitig zu einer Erhöhung der Integrationspauschale. Wurden bisher einmalig Fr. 6'000.– pro Flüchtling vom Bund an die Kantone ausbezahlt, werden ab Mai 2019 Fr. 18'000.– für die ab diesem Zeitpunkt geregelten VA/FL zur Auszahlung gelangen. Die Kantone sind im Gegenzug aufgefordert, die erforderlichen organisatorischen und inhaltlichen Vorbereitungsarbeiten an die Hand zu nehmen, damit die Integrationsmassnahmen gemäss den Vorgaben der Integrationsagenda Schweiz ab Mitte 2019 angeboten werden können.

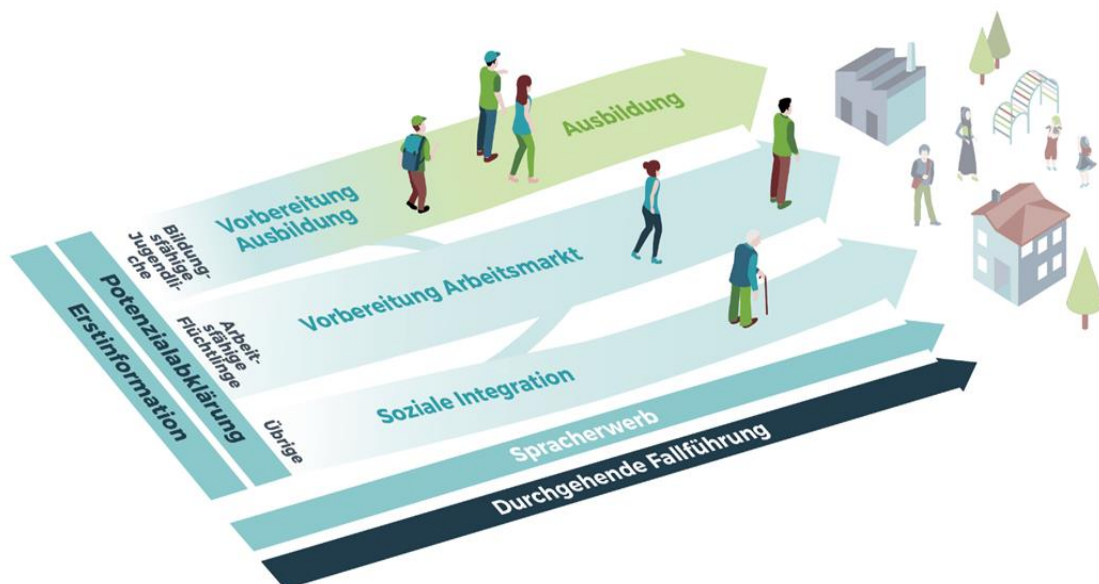


Abbildung 1: Soll-Integrationsprozess gemäss Integrationsagenda

Was sind die Ziele der Integrationsagenda?

Bund und Kantone haben sich mit der Integrationsagenda folgende Wirkungsziele gesetzt:

- Die VA/FL erreichen einen ihrem Potenzial entsprechenden Sprachstand. Drei Jahre nach Einreise verfügen alle mindestens über sprachliche Basiskenntnisse zur Bewältigung des Alltags (mindestens Niveau A1).
- 80 % der Kinder aus dem Asylbereich können sich beim Start der obligatorischen Schulzeit in der am Wohnort gesprochenen Sprache verständigen.
- Fünf Jahre nach Einreise befinden sich zwei Drittel aller VA/FL im Alter von 16–25 Jahren in einer postobligatorischen Ausbildung.
- Sieben Jahre nach Einreise sind 50 % aller erwachsenen VA/FL nachhaltig in den ersten Arbeitsmarkt integriert.
- Sieben Jahre nach Einreise sind VA/FL vertraut mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten.

Gestützt auf die Wirkungsziele sollen VA/FL möglichst rasch nach der Regelung ihres Aufenthaltsstatus mit geeigneten Massnahmen bedarfsgerecht gefördert werden, um die Voraussetzungen für eine berufliche Grundbildung oder für eine direkte Integration in den Arbeitsmarkt zu schaffen. Dort wo eine berufliche Integration als nicht realisierbar eingeschätzt wird, ist es das Ziel, die gesellschaftliche Integration derart zu fördern, dass ein möglichst selbstständiges Leben in Kenntnis der in unserem Land üblichen Gepflogenheiten ermöglicht wird.

Welchen Nutzen bringt die Integrationsagenda?

Mit der Einführung einer durchgehenden Fallführung erhalten die Gemeinden und Städte Unterstützung in der Begleitung und Beratung der VA/FL und dank klarer Aufgabenteilung zwischen den beteiligten Stellen kommt es zu effizienteren Abläufen. Die Wirtschaft profitiert von inländischen Arbeitskräften, die dank guter Vorbereitung rascher im Arbeitsleben Fuss fassen. Zugleich kommt es zu weniger sozialhilfeabhängigen Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen, das Ausgabenwachstum in der Sozialhilfe und Folgekosten z.B. im Bereich Gesundheit oder Sicherheit werden reduziert. Eine gute soziale Integration wirkt präventiv gegen Ausgrenzung sowie Radikalisierung und Gewalt. So führt eine gelungene Integration auch zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhaltes.

Wer ist in die Erarbeitung des Umsetzungskonzeptes involviert?

In der Vorbereitung der Umsetzung sind drei Departemente miteinbezogen: Das Departement Volkswirtschaft und Inneres (DVI) mit dem Amt für Migration und Integration (MIKA) und dem Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) sowie die Departemente Gesundheit und Soziales (DGS) und Bildung, Kultur und Sport (BKS). Zusätzlich werden externe Anspruchsgruppen verschiedentlich zur Mitwirkung eingeladen. Die interdepartementale Erarbeitung des Umsetzungskonzeptes basiert auf den folgenden Grundlagen:

- Eine Ist-Soll Analyse
- Revisionsbericht und Empfehlungen der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) zur Wirksamkeit im Rahmen der Verwendung der Integrationspauschalen
- Interkantonaler Austausch (LU, BE, ZH) und Vergleich
- Einbezug Gemeinden, externer Akteure, Anspruchs- und Fokusgruppen

Was ändert sich grundsätzlich mit der Integrationsagenda?

Der Erstintegrationsprozess nach Regelung wird auf sieben Jahre festgelegt und soll während dieser Zeit durch Bund und Kantone einem gemeinsamen Monitoring hinsichtlich der Erreichung der Wirkungsziele unterzogen werden. Eine Erhöhung der Bundesbeiträge auf Fr. 18'000.– pro VA/FL ist an die Umsetzung und Erreichung der Wirkungsziele der Integrationsagenda gebunden. Die Kantone müssen bis zum Frühjahr 2019 in entsprechenden Umsetzungskonzepten darlegen, wie bzw. mit welchen Massnahmen sie die anvisierten Ziele für die unterschiedlichen Zielgruppen erreichen wollen.

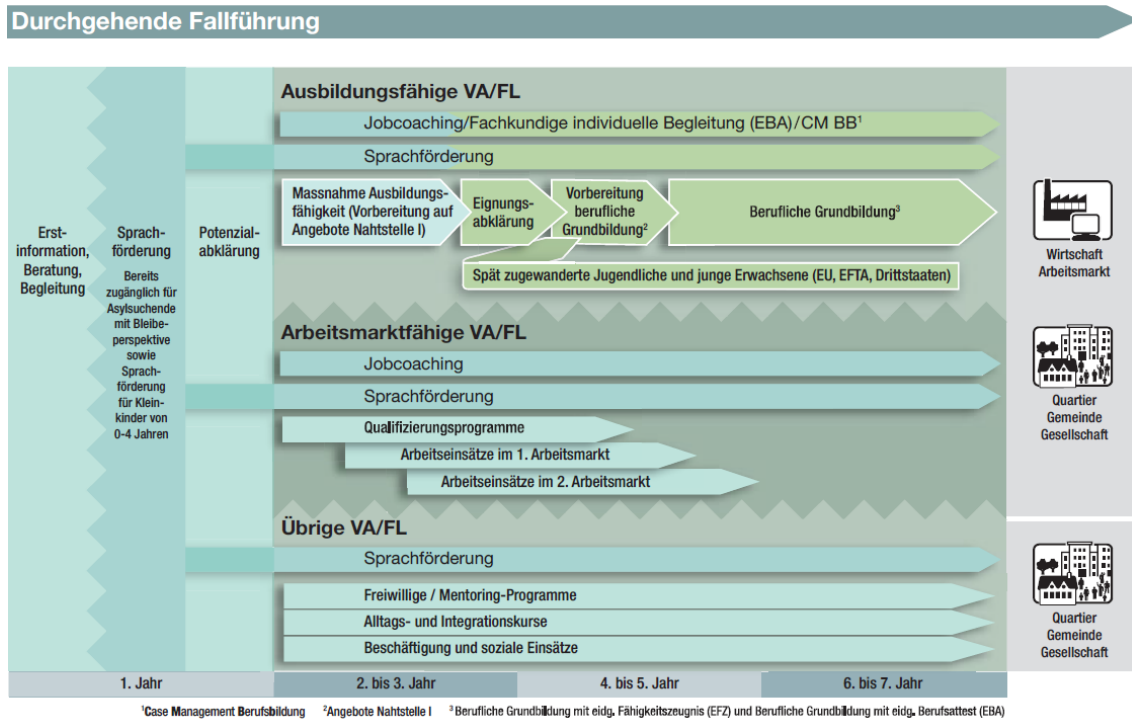


Abbildung 2: Detaillierter Soll-Integrationsprozess gemäss Integrationsagenda vom SEM.

Für den Kanton Aargau bedeutet der Wechsel vom Status quo zum Soll-Prozess im Wesentlichen folgende Veränderungen:

- Es muss neu eine durchgehende Fallführung sichergestellt werden, die ein strukturiertes Vorgehen sowie aufeinander abgestimmte und sich optimal ergänzende Aktivitäten der beteiligten Akteure voraussetzt.
- Die durchgehende Fallführung ist ein zentrales Element, das Kontinuität gewährleisten soll und von einer Stelle gesteuert wird. Unterstützt wird diese Aufgabe durch eine IT-Lösung, die eine individuelle, schnelle und sach-/fallgerechte Fallführung und Dokumentation ermöglicht.
- Personen werden gestützt auf Daten sowie mehrstufigen Beurteilungen des Potenzials, der Ressourcen und Kompetenzen zu verschiedenen Zeitpunkten durch den Integrationsprozess geführt. Seitens des Bundes werden entsprechende Instrumente bereitgestellt. Dies erlaubt es schulgewohnte und -ungewohnte in die passenden Massnahmen einzuteilen. Ebenso ist es möglich, qualifizierte und weniger qualifizierte Personen den geeigneten Massnahmen zur beruflichen Integration zuzuweisen.
- Damit das strukturierte, systematische Vorgehen sowie eine zeit- und bedarfsgerechte Abfolge der Integrationsfördermassnahmen möglich ist und rasch erfolgen kann, muss eine modular (beispielsweise hinsichtlich terminlicher Abfolge, Lernniveau, u.a.) aufgebaute Angebotspalette bereitstehen.

Stossrichtungen zur Umsetzung

In der Integrationsförderung im Kanton Aargau wird bis anhin konsequent der Regelstrukturansatz verfolgt, d.h. die Aufgaben der Integrationsförderung werden grundsätzlich durch die bestehenden kantonalen und kommunalen Stellen wahrgenommen und es gibt keine separate Struktur und keine Auslagerung z.B. an eine zentrale Organisation oder ein Hilfswerk. Dem Regelstrukturansatz folgend wird beispielsweise mit regulären Anbietern von arbeitsmarktlichen, berufsbildenden oder laufbahnberatenden Massnahmen zusammengearbeitet, die auch für übrige Bevölkerungsgruppen im Rahmen gesetzlicher Grundaufträge Leistungen erbringen. Dadurch werden Doppelstrukturen vermieden, VA/FL profitieren vom Know-how dieser Institutionen im Umgang mit vielseitigem Klientel sowie dem Netzwerk in zahlreichen Branchen der Wirtschaft.

Die Schwerpunkte der Integrationsagenda orientieren sich an dem von Bund vorgegebenen Soll-Integrationsprozess (vgl. Abb. 2). Die einzelnen Elemente werden schrittweise ab Mai 2019 umgesetzt. Eine automatische Etappierung ergibt sich aus der Tatsache, dass Personen, welche ab 1. Mai 2019 geregelt werden, im Normalfall während mindestens sechs bis zwölf Monaten Sprachkurse besuchen, bis z.B. eine vertiefte Potenzialabklärung im Hinblick auf Berufsbildung oder Arbeitsmarkt erfolgen kann. Die einzelnen Elemente werden daher schrittweise ab Mai 2019 umgesetzt werden.

Höchste Priorität hat die durchgehende Fallführung. Diese stellt für den Kanton Aargau mit den gemeinsamen Zuständigkeiten von Kanton und Gemeinden für VA/FL die grösste Herausforderung dar und wird durch eine IT-Lösung unterstützt. Ebenfalls prioritär behandelt werden die Zielgruppen Ausbildungsfähige und Arbeitsmarktfähige. Für diese wird es eine differenzierte Angebotspalette geben, um die ambitionierten Wirkungsziele zu erreichen.

Die soziale Integration vor Ort sowie die frühe Förderung der Vorschulkinder liegen primär in der Zuständigkeit der Gemeinden. Um diese Angebote auf die Vorgaben der Wirkungsziele auszurichten und in den Soll-Integrationsprozess einzubinden, werden zusammen mit den Beteiligten und den Gemeinden Umsetzungsvorschläge und Handlungsansätze bis Frühjahr 2019 erarbeitet. Die konkreten Angebote und Massnahmen werden zusammen mit den Gemeinden, den regionalen Koordinationsstellen und den weiteren Akteuren an vier regionalen Workshops analysiert.

Erstinformation

Personen im Asylbereich erhalten zurzeit Informationen durch verschiedene kantonale Stellen und verwaltungsexterne Institutionen. Die bestehenden Angebote werden bis Ende 2018 optimiert und aufeinander abgestimmt. Zurzeit erteilt das MIKA die Aufträge im Rahmen von Jahresverträgen, in welchen Inhalt, Form, Sprache und Anzahl VA/FL festgelegt werden. Mehrjahresverträge sind daher nicht zielführend, da je nach Zusammensetzung der Flüchtlinge (Sprache, kultureller Hintergrund etc.) nicht nur das Volumen, sondern auch die Inhalte flexibel angepasst werden müssen. Dies wird auch künftig so gehandhabt.

Sprachförderung

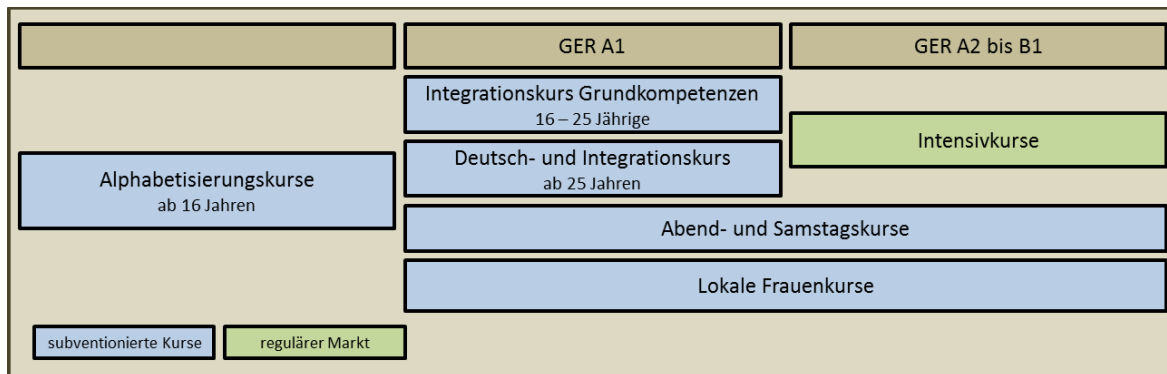


Abbildung 3: Übersicht der Sprachförderangebote im Kanton Aargau, Stand September 2018.

Es besteht bereits ein differenziertes Sprachförderangebot, welches nach Bedarf für Erwachsene, spätimmigrierte Jugendliche und junge Erwachsene sowie für Kinder im Vorschulalter angepasst werden kann. Das Angebot ist mehrstufig, für verschiedene Zielgruppen aufgebaut und setzt bereits mit der Alphabetisierung der asylsuchenden Personen (mit Ausweis N) ein. Durch die Integrationsagenda Schweiz kann frühzeitig mit der Sprachförderung begonnen werden und es können mehr Personen über eine längere Zeit hinweg intensiver Sprachkenntnisse erwerben.

Ausbildungsfähigkeit

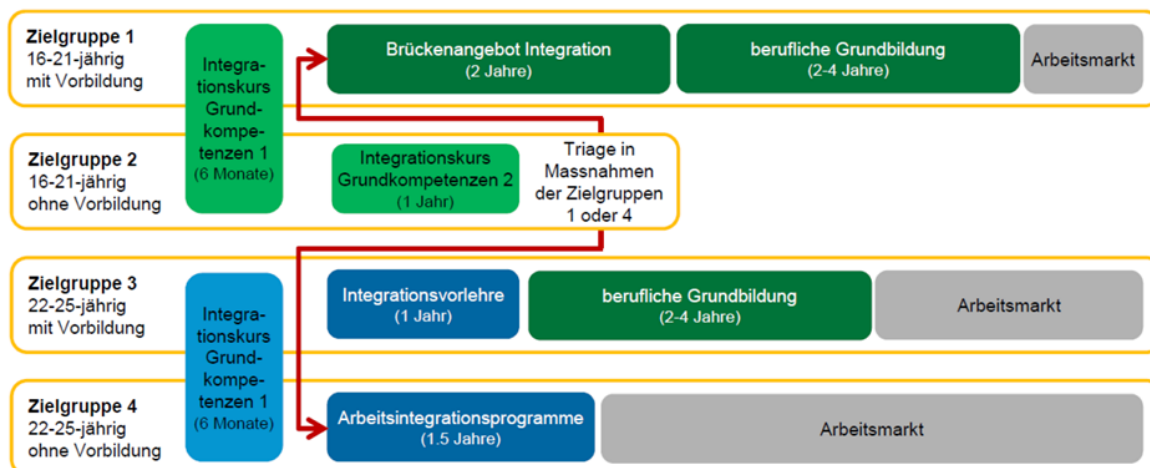


Abbildung 4: Übersicht Massnahmen für Spätimmigrierte im Kanton Aargau, Stand September 2018.

Das bereits bestehende Ausbildungsangebot für Jugendliche und junge Erwachsene ist mit den Zielen der Integrationsagenda kompatibel. Die geplante Evaluation der Massnahmen 2019 wird zeigen, ob und in welchem Umfang die Angebote verbessert bzw. erweitert werden können und sollen. Die Anpassungen sollen auf das Schuljahr 2020/21 erfolgen. Gemäss dem Regelstrukturansatz soll weiterhin auf die zielgruppenspezifische Einteilung der Angebote sowie auf die bewährte Zusammenarbeit mit den bisherigen Anbietern gesetzt werden.

Arbeitsmarktfähigkeit

Für die Arbeitsmarktintegration von VA/FL gibt es mittlerweile ein breitgefächertes Angebot an zielgruppenspezifischen Massnahmen:

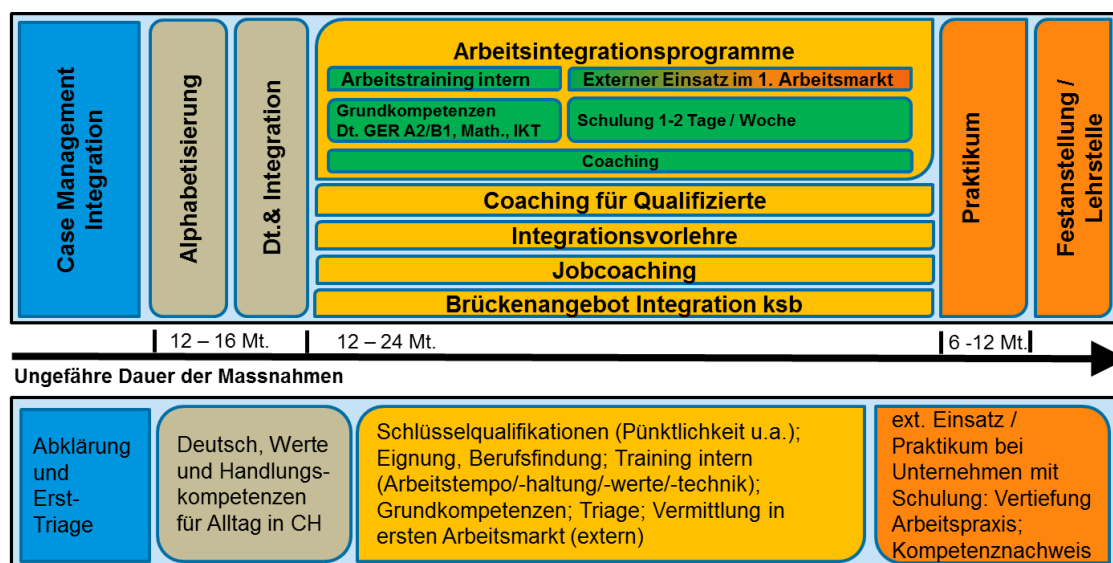


Abbildung 5: Übersicht der Arbeitsmarktintegration-Angebote im Kanton Aargau, Stand September 2018.

Das Angebot erlaubt sowohl qualifizierten, schulgewohnten und schulungsgewohnten Erwachsenen sowie Spätimmigrierten einen möglichst ihren Potenzialen entsprechenden Weg in den Arbeitsmarkt zu verfolgen – auch über die Berufsbildung oder ein Studium. Ziel dieser Massnahmen ist das Erreichen von Vermittlungsfähigkeit (Vorbereitung auf den Arbeitsmarkt) sowie von Anschlussfähigkeit für Weiterbildungen und Qualifikationen. An folgenden bisherigen Eckwerten und Elementen wird daher weiterhin festgehalten:

- Zielgruppenspezifisches, möglichst durchlässiges Angebot mit offenen Kombinationsmöglichkeiten für individuelle Wege
- Kombiniertes Zusammenwirken mit Akteuren und Angeboten der Regelstruktur
- Verstärkte Zusammenarbeit mit Wirtschaft im Rahmen der Integrationspartnerschaft

Durch die Integrationsagenda ergibt sich folgender Änderungsbedarf:

- Weitere Personengruppen mit Potenzial für Arbeitsmarktintegration erhalten Zugang zu Massnahmen.
- Erweiterung von modularen Angeboten
- Fachspezifische Begleitung durch RAV/Pforte
- Prozessvereinfachungen für Arbeitgeber

Zusammenfassung und Leitsätze zur Umsetzung

1. Im Kanton Aargau wird die Integrationsagenda konsequent mit dem Regelstrukturansatz umgesetzt.
2. Zur Steuerung des Prozesses wird eine durchgehende Fallführung eingeführt, die folgende Grundsätze berücksichtigt:
 - a. Die Gemeinden werden in den Integrationsprozess eingebunden, wobei ihnen diverse Umsetzungsmodelle zur Verfügung stehen.
 - b. Trotz wechselnden Zuständigkeiten gewährleistet das MIKA die Kontinuität in der Fallführung, die Steuerung der Mittel der Integrationspauschalen und das Monitoring. Die operative Umsetzung erfolgt wie bisher in Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Sozialdienst (KSD).
 - c. Die durchgehende Fallführung wird mit einer IT-Lösung unterstützt.
3. Die Erarbeitung und Umsetzung der Integrationsagenda erfolgt zeitlich etappiert. Die Zielgruppen Ausbildungsfähige und Arbeitsmarktfähige werden priorisiert.
4. Asylsuchende mit Alphabetisierungsbedarf besuchen die seitens MIKA subventionierten Alphabetisierungskurse. Das bestehende Sprachangebot des KSD fokussiert sich auf Kurse auf Sprachniveau GER Niveau A1 / A2. Der Sprachkursbesuch ist für Asylsuchende grundsätzlich verpflichtend. Im Übrigen wird das bewährte differenzierte Sprachförderangebot für VA/FL beibehalten und bei Bedarf punktuell ergänzt.
5. Die frühkindliche Sprachförderung erfolgt primär im Rahmen der Kinderbetreuung in den Deutschkursen. Ergänzend, oder wenn dies nicht möglich ist, wird der Besuch einer Spielgruppe in der Gemeinde angestrebt.
6. Die Potenzialabklärung wird als mehrstufiges und zeitlich individuelles Verfahren aufgegleist, das primär im Rahmen der bestehenden Regelstrukturen durchgeführt wird.
7. Die bestehenden Massnahmen für spätmigrierte Jugendliche und junge Erwachsene werden bis zur geplanten Evaluation weitergeführt. Gestützt auf die Erkenntnisse wird geprüft, ob und in welchem Umfang die Angebote Inhalt und Intensität auf Schuljahr 2020/21 angepasst und optimiert werden müssen.
8. Die heutige Struktur zur Arbeitsmarktintegration wird grundsätzlich beibehalten, die Angebote werden für weitere Zielgruppen geöffnet und bei Bedarf ergänzt.